

## GWG-UNTERSTELLUNG FÜR ORGANE/VR-MANDATE VON SITZGESELLSCHAFTEN

Gültig ab 1.1.2016

### Rechtliche Grundlagen

GwG	955.00	Geldwäscherei Gesetz	Art. 4
GwV	955.01	Geldwäscherei Verordnung	Art. 6
GwV-FINMA	955.033.0	Geldwäscherei Verordnung FINMA	Art. 2, 63
FINMA RS 2011/1		FINMA Rundschreiben (Ausführungen zur Geldwäschereiverordnung)	Art. 6

### Organtätigkeit für Sitzgesellschaften

Finma Rundschreiben 2011/1 - Organtätigkeit für Sitzgesellschaften Art. 6

Grundsätzlich gilt die Organtätigkeit bei operativ tätigen Gesellschaften nicht als finanzintermediäre Tätigkeit. Organpersonen verwalten und verfügen über das Vermögen der Gesellschaft, deren Organe sie sind und somit nicht über fremdes Vermögen. Anders bei Sitzgesellschaften: Hier wird die Organtätigkeit als finanzintermediäre Tätigkeit betrachtet, sofern sie fiduziarisch, also auf Weisung des wirtschaftlich Berechtigten erfolgt. In diesem Fall verwalten die Organpersonen fremdes Vermögen, nämlich dasjenige des wirtschaftlich Berechtigten. Ist der wirtschaftlich Berechtigte selbst Organperson, entsteht folglich keine Unterstellungspflicht für den wirtschaftlich Berechtigten.

#### a) Begriff des Organs

Ausgegangen wird von einem weiten Organbegriff. Demnach gelten alle Personen als Organ, welche tatsächlich die Funktion von Organen erfüllen, indem sie den Organen vorbehaltene Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmen. Erfasst werden also nicht nur die formellen (Mitglieder des Verwaltungsrats) und die materiellen Organe (Direktoren, Geschäftsführer usw.), sondern auch die faktischen Organe (BGE 114 V 213).

#### b) Begriff der Sitzgesellschaft

Als Sitzgesellschaften gelten juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (Art. 6 Abs. 2 GwV, OR Art. 934 Abs. 1). Es handelt sich im Allgemeinen um Finanzvehikel, die der Verwaltung des Vermögens des an der Gesellschaft bzw. der Vermögenseinheit wirtschaftlich Berechtigten dienen.

Ein weiteres Indiz für eine Sitzgesellschaft ist das Fehlen eigener Geschäftsräume, wie es namentlich der Fall ist, wenn eine c/o-Adresse, Sitz bei einer Anwältin oder einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft oder bei einer Bank angegeben wird; oder bei Fehlen von eigenem Personal.

### Hinweis 1: Abgrenzung zwischen Sitzgesellschaft und operativ tätiger Gesellschaft

Gemäss FINMA Rundschreiben 2011/1, Art. 6 Abs. 1 Bst. D GwV lässt sich durch den Hauptzweck der Gesellschaft feststellen ob es sich um eine Sitzgesellschaft oder operativ tätige Gesellschaft handelt. Die Bilanz und Erfolgsrechnung gibt dafür Indizien, ob es sich eher um eine eigentliche unternehmerische Tätigkeit (operativ tätige Gesellschaft) oder um eine Vermögensverwaltung des wirtschaftlich Berechtigten mit erzielten Erträgen oder Kapitalgewinnen (Sitzgesellschaft, Indiz dafür sind dominierende Bilanzposten Wertschriftenportefeuille oder andere Vermögenswerte) handelt.

### Hinweis 2: Nicht als Sitzgesellschaften gelten in der Regel

- juristische Personen und Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, sofern sie ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgen. Dies gilt auch für

Familienstiftungen nach schweizerischem Recht innerhalb der vom Gesetz (Art. 335 Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210]) und vom Bundesgericht (BGE 108 II 393) aufgestellten Schranken.

- Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/Treuhandunternehmungen, die Beteiligungen an einer oder mehreren Gesellschaften mehrheitlich halten, um diese durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen (Holdinggesellschaften). Dabei muss die Holdinggesellschaft ihre Leitungs- und Kontrollmöglichkeiten auch tatsächlich ausüben. Sind hingegen die Tochtergesellschaften der Holdinggesellschaft als Sitzgesellschaften zu qualifizieren, sind die Organe der Tochtergesellschaften als Finanzintermediäre unterstellt.
- sich in Liquidation befindende operative Gesellschaften.

### **Hinweis 3: Organtätigkeit für Sitzgesellschaften bei Anstellung in einem Treuhandbüro mit bestehendem SRO-Anschluss als Finanzintermediär**

Wenn VR-Mandate/Organtätigkeiten bei Sitzgesellschaften von natürlichen Personen ausgeübt werden, die in einem Treuhandbüro (jur. Person -Finanzintermediär mit bestehendem SRO Anschluss) tätig sind, besteht grundsätzlich keine zusätzliche GwG-Unterstellungspflicht als natürliche Person.

### **Hinweis 4: Die rechtlichen Grundlagen finden Sie hier**

GwG Art. 4 – Wirtschaftlich berechtigte Person / Sitzgesellschaft

<http://www.sro-treuhandswiss.ch/documents/8747/11721/955.0+GwG+1.1.2016.pdf/f57e536f-5ff8-4251-aaaa-0d4109e26b1e>

GwV Art. 6 – Definition Sitzgesellschaft

<http://www.sro-treuhandswiss.ch/documents/8747/16400/955.01+GwV+1.1.2016.pdf/f1e17008-05fb-4ef0-8f1c-c95505a75f2f>

GwV FINMA Art. 2 Definition Sitzgesellschaft und Art. 63 Regulierung Sitzgesellschaft DUF

<http://www.sro-treuhandswiss.ch/documents/8747/16400/955.033.0+GvW-FINMA+1.1.2016.pdf/2401b602-db04-4f69-a695-6c8da1a9a842>

FINMA Rundschreiben 2011/1 Art. Art. 6 1 Bst. der GwV – Organtätigkeit für Sitzgesellschaften

<http://www.sro-treuhandswiss.ch/documents/8747/16400/FINMA+RS+2011+1++1.1.2017/5a12efb0-72e6-4ee1-8baa-d8b6654fb380>